

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 13.12.2019, zuletzt geändert mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen aus Betrieben ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle aus Betrieben ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die 1. gehaltene Abfalltonne	€	75,91
für jede weitere gehaltene Abfalltonne	€	19,45
b) für den 1. gehaltenen Abfallcontainer	€	101,36
je weiteren gehaltenen Abfallcontainer	€	31,27

Für die Bereitstellung des Altstoffsammelzentrums, der Sammlung von sperrigen Abfällen, von Altstoffsammelbehältern und dgl. wird für nicht ständig bewohnte Objekte eine jährliche Grundgebühr von 31,82 (Fälligkeit: 15.5.) vorgeschrieben.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle aus Betrieben ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne	mit 60 l Inhalt	€	4,95
	mit 90 l Inhalt	€	7,59
	mit 120 l Inhalt	€	10,00
	mit 240 l Inhalt	€	20,00
b) je Abfallcontainer	mit 770 l Inhalt	€	63,00
	mit 1100 l Inhalt	€	89,64
c) je Abfallsack	mit 60 l Inhalt	€	4,95
	mit 90 l Inhalt	€	7,59
d) je zusätzlichen Abfallsack	mit 60 l Inhalt	€	5,36
	mit 90 l Inhalt	€	7,82
e) je ergänzenden Abfallsack zum Mindestvolumen	mit 60 l Inhalt	€	4,95
	mit 90 l Inhalt	€	7,59
f) je zusätzliche Rolle Biosäcke	mit je 26 Stk. à 10 l oder 10 Stk. à 30 l	€	8,82

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer, bzw. mehrere Miteigentümer zu ungeteilter Hand.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen aus Betrieben von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird und endet mit Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme wegfällt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2. 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gartner Leopold